

Auf morgen bauen.

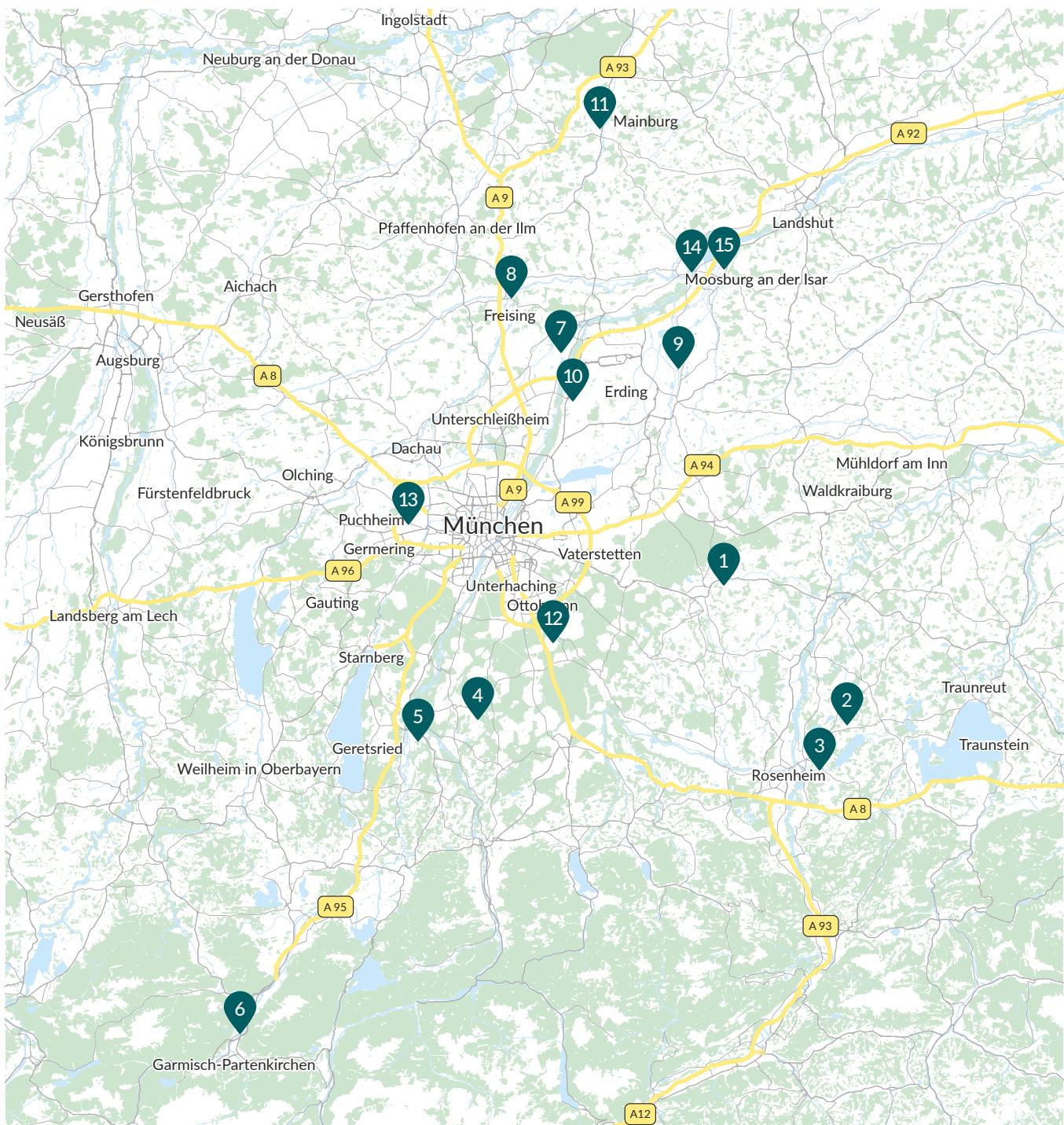


PREIS LISTE 2026

Gültig ab Januar 2026

Rohrdorfer Transportbeton GmbH | Werk Oberndorf / Ebersberg
Telefon: +49 (0)8092 - 85 46 06-10 | www.rohrdorfer.eu

STANDORTE



RTB OBERNDORF

1 Werk Oberndorf

RTB ROSENHEIM-SÖCHTENAU

2 Werk Söchtenau

3 Werk Rosenheim

RTB OBERLAND

4 Werk Egling

5 Werk Gelting

6 Werk Garmisch

RTB FREISING-ERDING

7 Werk Pulling

8 Werk Allershausen

9 Werk Eichenkofen

10 Werk Hallbergmoos

TBG HALLERTAU

11 Werk Mainburg/
Steinbach

RTB ISAR-AMPER

14 Werk Aich

15 Werk Sempt

RTB MÜNCHEN

12 Werk Kirchstockach

13 Werk Aubing

WERK OBERNDORF

DISPOSITION

Christian Rösler
Werk Oberndorf / Ebersberg

Rinding 4 | 85560 Oberndorf / Ebersberg

 +49 (0) 80 92 / 854 606-10 |  werk.oberndorf@rohrdorfer.eu
 +49 (0) 175 2278916

VERTRIEB

Dennis Wanninger

 +49 (0) 80 55 / 90 55-82

 +49 (0) 170 / 70 57 430

 dennis.wanninger@rohrdorfer.eu

VERWALTUNG

Veronika Hrdina

 +49 (0) 80 55 / 90 55-80

 +49 (0) 80 55 / 90 55-90

 oberndorf@rohrdorfer.eu

VERTRIEBSLEITUNG

Rudolf Stieb / Tobias Wannagat

 +49 (0) 80 55 / 90 55-80

 rudolf.stieb@rohrdorfer.eu

 tobias.wannagat@rohrdorfer.eu

LABOR

Harald Fietz (BetoServ GmbH)

 +49 (0) 160 / 80 29 745

 harald.fietz@rohrdorfer.eu

ROHRDORFER TRANSPORTBETON GMBH

Werk Oberndorf / Ebersberg

Rinding 4 | 85560 Oberndorf / Ebersberg

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Mike Edelmann, Dipl.-Ing. Alexander Mangstl

Amtsgericht :

Traunstein HRB 1279

USt ID-Nr: DE236932299

ÖFFNUNGSZEITEN WERK

Montag–Donnerstag:

07:00 Uhr–17:00 Uhr

Freitag:

07:00 Uhr–15:30 Uhr

Öffnungszeiten können witterungsbedingt abweichen.

BESTELLHINWEISE

1. Angaben zum Besteller

- > Angaben zum Händler
- > Rechnungsempfänger bzw. Kundennummer (Firma)
- > Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- > Baustellenanschrift oder -nummer, genaue Abnahmestelle

2. Angaben zur Lieferung

- > Angaben zu Ihrem Beton (z. B. Sortennummer)
- > Betonmenge
- > Betonierbeginn: Datum und Uhrzeit
- > Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände, usw.
- > Einbauart: Pumpe, Krankübel, Rutsche
- > nach BGV D29 §38 Abs. 1 ist das Ausziehen von Beton verboten
- > Betoniergeschwindigkeit (zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten)

3. Angaben zur Baustelle

- > Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen
- > Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- > sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- > Reinigungsmöglichkeiten der Fahrmischartrommel und Betonfördergeräte auf der Baustelle

4. Angaben zum Beton

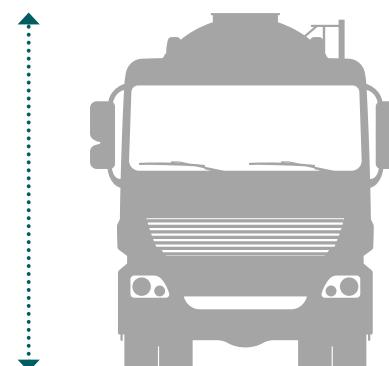
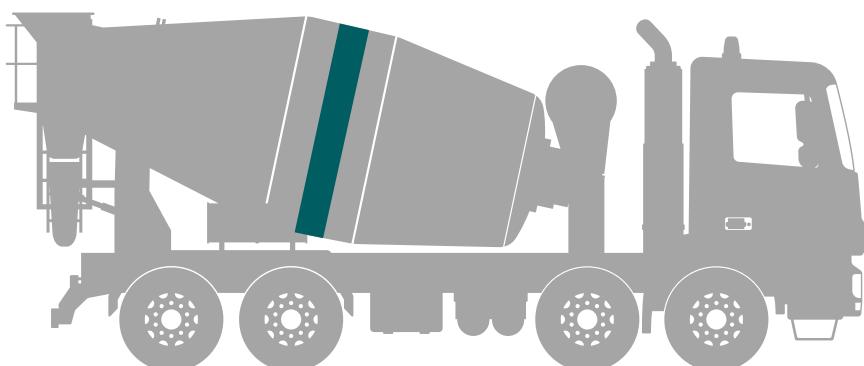
- > geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an
- > geben Sie die Expositionsklasse an
- > legen Sie die Konsistenz fest
- > legen Sie die Körnung fest
- > siehe Details auf Seite 17

5. Beton Bau Qualitätsklassen

- > Zu Betonfachgesprächen, v.a. bezüglich Beton der Betonklassen BK-E und BK-S nach DIN 1045, erklären wir uns gerne bereit. Die angegebenen Betonklassen können in Sonderfällen abweichen und sind der DIN 1045-1000, Tabelle 2, zu entnehmen.

Gesamtgewicht: bis 32 t

Höhe: 4,00 m



Länge: 9,20 m

Breite: 2,50 m



mit Spiegel: 2,90 m

BETON NACH NORM INKL. DIN 1045:2008-08

Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	
XO	Beton ohne Bewehrung	C 8/10
XC	Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung	
XC1	trocken oder ständig nass	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	C 25/30
XD	Bewehrungskorrosion durch Chloride (außer Meerwasser)	
XD1	mäßige Feuchte	C 30/37
XD2	nass, selten trocken	C 35/45
XD3	wechselnd nass und trocken	C 35/45
XS	Bewehrungskorrosion durch Chloride aus Meerwasser	
XS1	salzhaltige Luft	C 30/37
XS2	unter Wasser	C 35/45
XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	C 35/45
XF	Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel	
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C 30/37 + LP
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff	
XA1	chemisch schwach angreifend	C 25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	C 35/45
XA3	chemisch stark angreifend	C 35/45 ¹⁾
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	

Konsistenzklassen

Konsistenz	Ausbreitmaß	
sehr steif		C0
steif	F1	≤ 340
plastisch	F2	350 bis 410
weich	F3	420 bis 480
sehr weich	F4	490 bis 550
sehr fließfähig	F5	560 bis 620
fließfähig	F6	≥ 630

Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeitsklassen	$f_{ck,cyl}$ (Zylinder) [N/mm ²]	$f_{ck,cube}$ (Würfel) [N/mm ²]
C 8/10	8	10
C 12/15	12	15
C 16/20	16	20
C 20/25	20	25
C 25/30	25	30
C 30/37	30	37
C 35/45	35	45
C 40/50	40	50
C 45/55	45	55
C 50/60	50	60

WOHNUNGSBAU

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	Sortennummer	Preis/m³ mittlere Festigkeitsentwicklung Normale Witterung	Sortennummer	Preis/m³ schnelle Festigkeitsentwicklung Kühle Witterung	
Unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung, Ransteinmischung											
Pflasterbeton	X0	C 12/15	C1	16	1	N	1 2012 100	180,00 €			
		C 12/15	C1	8	1	N	1 2011 100	188,00 €			
	X0	C 16/20	C1	16	1	N	1 3012 100	182,80 €			
		C 16/20	C1	8	1	N	1 3011 100	190,80 €			
	X0	C 20/25	C1	16	1	N	1 4012 100	183,30 €			
		C 20/25	C1	8	1	N	1 4011 100	191,30 €			
	X0	C 25/30	C1	16	1	N	1 5012 100	183,80 €	1 5012 200	188,80 €	
		C 25/30	C1	8	1	N	1 5011 100	191,80 €			
Innenbauteile, trocken oder ständig feucht: Wohnräume, Gründungsbauteile											
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile	XC1	C 16/20	F3	32	1	N	1 3133 100	178,00 €			
		XC2	C 16/20	F3	16	1	N	1 3132 100	182,00 €		
	XC1	C 20/25	F3	32	1	N	1 4133 100	179,00 €	1 4133 200	184,00 €	
		XC2	C 20/25	F3	16	1	N	1 4132 100	183,00 €	1 4132 200	188,00 €
	XC1	C 20/25	F4	32	1	N	1 4143 100	182,50 €	1 4143 200	187,50 €	
		XC2	C 20/25	F4	16	1	N	1 4142 100	186,50 €	1 4142 200	191,50 €
		XC1	C 20/25	F4	8	1	N	1 4141 100	194,50 €	1 4141 200	199,50 €
	XC3	C 20/25	F3	32	1	N	1 4233 100	181,00 €	1 4233 200	186,00 €	
		C 20/25	F3	16	1	N	1 4232 100	185,00 €	1 4232 200	190,00 €	
Decken, Innenwände, Bodenplatten	XC3	C 20/25	F4	32	1	N	1 4243 100	184,50 €	1 4243 200	199,50 €	
		C 20/25	F4	16	1	N	1 4242 100	188,50 €	1 4242 200	193,50 €	
		C 20/25	F4	8	1	N	1 4241 100	196,50 €	1 4241 200	201,50 €	
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, ohne Tausalzangriff											
Vertikale oder geneigte Außenbauteile, Ringanker	XC4 XF1	C 25/30	F3	32	1	N	1 5333 100	182,80 €	1 5333 200	187,80 €	
		C 25/30	F3	16	1	N	1 5332 100	186,80 €	1 5332 200	191,80 €	
		C 25/30	F3	8	1	N	1 5331 100	194,80 €	1 5331 200	199,80 €	
	XC4 XF1	C 25/30	F4	32	1	N	1 5343 100	186,30 €	1 5343 200	191,30 €	
		C 25/30	F4	16	1	N	1 5342 100	190,30 €	1 5342 200	195,30 €	
		C 25/30	F4	8	1	N	1 5341 100	198,30 €	1 5341 200	203,30 €	
Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand und Frostangriff (ohne Taumittel), WEIßE WANNE											
WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie, Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton "weiße Wanne"	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F3	32	2	N	1 5333 161	187,70 €	1 5333 261	192,70 €	
		C 25/30	F3	16	2	N	1 5332 161	191,70 €	1 5332 261	196,70 €	
		C 25/30	F3	8	2	N	1 5331 161	199,70 €	1 5331 261	204,70 €	
	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	32	2	N	1 5343 161	191,20 €	1 5343 261	196,20 €	
		C 25/30	F4	16	2	N	1 5342 161	195,20 €	1 5342 261	200,20 €	
		C 25/30	F4	8	2	N	1 5341 161	203,20 €	1 5341 261	208,20 €	
	XC4 XF1 XA1	C 30/37	F3	32	2	N	1 6333 100	188,80 €	1 6333 200	203,80 €	
		C 30/37	F3	16	2	N	1 6332 100	192,80 €	1 6332 200	197,80 €	
		C 30/37	F3	8	2	N	1 6331 100	200,80 €	1 6331 200	205,80 €	
	XC4 XF1 XA1	C 30/37	F4	32	2	N	1 6343 100	192,30 €	1 6343 200	197,30 €	
		C 30/37	F4	16	2	N	1 6342 100	196,30 €	1 6342 200	201,30 €	
		C 30/37	F4	8	2	N	1 6341 100	204,30 €	1 6341 200	209,30 €	

INDUSTRIEBAU

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	Sortennummer	Preis/m³ mittlere Festigkeitsentwicklung. Normale Witterung	Sortennummer	Preis/m³ schnelle Festigkeitsentwicklung. Kühl Witterung
ALLGEMEINER INDUSTRIEBAU Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2										
Beton für vertikale und horizontale Bauteile Frost- und Chloridangriff	XC4 XD1 XF1 XA1	C 30/37	F3	32	2	N	1 6533 100	190,60 €	1 6533 200	195,60 €
		C 30/37	F3	16	2	N	1 6532 100	194,60 €	1 6532 200	199,60 €
	XC4 XD1 XF1 XA1	C 30/37	F4	32	2	N	1 6543 100	194,10 €	1 6543 200	199,10 €
		C 30/37	F4	16	2	N	1 6542 100	198,10 €	1 6542 200	203,10 €
		C 30/37	F4	8	2	N	1 6541 100	206,10 €	1 6541 200	211,10 €
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3	C 35/45	F4	32	2	N	1 7843 100	204,60 €	1 7843 200	209,60 €
		C 35/45	F4	16	2	N	1 7842 100	208,60 €	1 7842 200	213,60 €
		C 35/45	F4	8	2	N	1 7841 100	216,60 €	1 7841 200	221,60 €
INDUSTRIEBÖDEN (OHNE TAUMITTEL) Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2										
Betonböden, flügelgeglättet, kein Verschleißangriff	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	32	2	N	1 5343 150	193,10 €	1 5343 250	198,10 €
		C 25/30	F4	16	2	N	1 5342 150	197,10 €	1 5342 250	202,10 €
	XC XD1 XF1 XA1	C 30/37	F4	32	2	N	1 6543 150	196,80 €	1 6543 250	201,80 €
		C 30/37	F4	16	2	N	1 6542 150	200,80 €	1 6542 250	205,80 €
Betonböden, flügelgeglättet, Verschleißbeanspruchung durch luft- oder gummirbereifte Gabelstapler	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2	C 30/37	F4	32	2	N	1 6543 155	199,60 €	1 6543 255	204,60 €
		C 30/37	F4	16	2	N	1 6542 155	203,60 €	1 6542 255	208,60 €
	XC4 XD3 XF3 XA3 XM1 XM2	C 35/45	F4	32	2	N	1 7843 155	205,90 €	1 7843 255	210,90 €
		C 35/45	F4	16	2	N	1 7842 155	209,90 €	1 7842 255	214,90 €
Außenbauteile, LP-Beton, Frostangriff & Taumittel										
kein Verschleißangriff	XC4 XD3 XF4 XA3 LP	C 30/37	F3	32	2	E	1 6933 150	201,00 €	1 6933 250	206,00 €
		C 30/37	F3	16	2	E	1 6933 150	205,00 €	1 6932 250	210,00 €
mit Verschleißangriff	XC4 XD3 XF4 XA3 XM1 XM2 LP	C 30/37	F3	32	2	E	1 6933 155	203,80 €	1 6933 255	208,80 €
		C 30/37	F3	16	2	E	1 6932 155	207,80 €	1 6932 250	212,80 €
Allgemeiner Landwirtschaftsbau										
Güllebehälter Wände oberirdisch	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F3	32	2	N	1 5343 150	193,10 €	1 5343 250	198,10 €
		C 25/30	F3	16	2	N	1 5342 150	197,10 €	1 5342 250	202,10 €
Bodenplatte Güllebehälter	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F3	32	2	N	1 5333 161	187,70 €	1 5333 261	192,70 €
		C 25/30	F3	16	2	N	1 5332 161	191,70 €	1 5332 261	196,70 €
Fahrsilo Güllebehälter etc Flügelglätter geeignet	XC4 XD3 XF3 XA3 XM1 XM2	C 35/45	F4	32	2	N	1 7843 155	205,90 €	1 7843 255	210,90 €
		C 35/45	F4	16	2	N	1 7842 155	209,90 €	1 7842 255	214,90 €
Bodenplatte & Wände	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3	C 35/45	F4	32	2	N	1 7843 100	204,60 €	1 7843 200	209,60 €
		C 35/45	F4	16	2	N	1 7842 100	208,60 €	1 7842 200	213,60 €
Bodenplatte Verschleiß Frost & Tausalz Beständig	XC4 XD3 XF4 XA3 XM1 XM2 LP	C 30/37	F3	32	2	E	1 6933 155	203,80 €	1 6933 250	206,00 €
		C 30/37	F3	16	2	E	1 6932 155	207,80 €	1 6932 250	210,00 €

Nach DIN 1045-2 ist bauseits zusätzlich erforderlich:

- bei XM2 C30/37 Oberflächenbehandlung
- bei XM3 Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100
- bei XA2 Geeignet bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser
- bei XA3 Zusätzlich Schutzmaßnahmen

LP Betone sind nicht zum Flügelglätten geeignet

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

BOHRPFAHLBETON / ZTV-ING BETON

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	Sortennummer	Preis/m³ mittlere Festigkeitsentwicklung. Normale Witterung	Sortennummer	Preis/m³ schnelle Festigkeitsentwicklung. Kühle Witterung
Bohrpfahlbeton										
Einbau im Trockenen	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	32	2	N	1 5343 130	191,10 €		
		C 25/30	F4	16	2	N	1 5342 130	195,10 €		
		C 25/30	F4	8	2	N	1 5341 130	203,10 €		
	XC4 XF1 XA1	C 30/37	F4	32	2	N	1 6343 130	193,80 €		
		C 30/37	F4	16	2	N	1 6342 130	197,80 €		
		C 30/37	F4	8	2	N	1 6341 130	205,80 €		
Einbau unter Wasser Unterwasserbeton	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F5	32	2	E	1 5353 136	198,10 €		
		C 25/30	F5	16	2	E	1 5352 136	202,10 €		
		C 25/30	F5	8	2	E	1 5351 136	210,10 €		
	XC4 XF1 XA1	C 30/37	F5	32	2	E	1 6353 136	200,80 €		
		C 30/37	F5	16	2	E	1 6352 136	204,80 €		
		C 30/37	F5	8	2	E	1 6351 136	212,80 €		
INGENIEURBETON nach ZTV-ING										
ZTV-ING-Beton für Pfeiler und Widerlager, Spritzwasser	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	C 30/37	F3	32	2	E	6 6733 150	193,40 €		
		C 30/37	F3	16	2	E	6 6732 150	197,40 €		
ZTV-ING-Beton für den Überbau, Sprühnebel	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	C 35/45	F3	32	2	E	6 7733 150	199,00 €	6 7733 250	204,00 €
		C 35/45	F3	16	2	E	6 7732 150	203,00 €	6 7762 250	208,00 €
ZTV-ING-Beton für Kappen, direkt taumittelbeaufschlagte Flächen	XC4 XD3 XF4 LP	C 25/30	F3	32	2	E	6 5933 150	203,80 €		
		C 25/30	F3	32	2	E	6 5932 150	207,80 €		

STAHLFASERBETON

Stahlfaserbeton für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Außenbauteil-Beton										
mit 25 kg Stahlfasern/m³	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	16	2	E	5 5342 100	Anfrage	5 5342 200	Anfrage
mit 30 kg Stahlfasern/m³		C 25/30	F4	16	2	E	5 5342 120	Anfrage	5 5342 220	Anfrage

KUNSTSTOFFFASERBETON

Zugabe von Mikrofasern (900 g/m³) Achtung: Keine statische Anrechenbarkeit!	20,00 € / m³
Zugabe von Forta-Ferro-Makrofasern	23,00 € / m³

Restbeton mit Stahl - oder Kunststofffasern sollte nach Möglichkeit auf der Baustelle verbracht werden.
Bei Rücklieferung fallen Entsorgungskosten von 150,00 € / m³ an.

LEICHT VERARBEITBARER BETON

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	Sortennummer	Preis/m³ mittlere Festigkeitsentwicklung. Normale Witterung	Sortennummer	Preis/m³ schnelle Festigkeitsentwicklung. Kühle Witterung
Beton für Schlauchpumpe (Citypumpe)										
Außenbauteile, mit Frost	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	16	1	N	1 5342 190	192,90 €	1 5342 290	197,90 €
		C 25/30	F4	8	1	N	1 5341 190	200,90 €	1 5341 290	205,90 €
Außenbauteile, Frost- oder Chloridangriff	XC4 XD1 XF1 XA1	C 30/37	F4	16	2	N	1 6542 190	198,80 €	1 6542 290	203,80 €
		C 30/37	F4	8	2	N	1 6541 190	206,80 €	1 6541 290	211,80 €
Fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton										
Beton für Innenbauteile, ohne Frostangriff	XC1 XC2 XC3	C 20/25	F5	16	1	N	1 4252 100	191,50 €	1 4252 200	196,50 €
		C 20/25	F5	8	1	N	1 4251 100	199,50 €	1 4251 200	204,50 €
Beton für Außenbauteile, mit direkter Beregnung und Frost	XC4 XF1	C 25/30	F5	16	1	N	1 5352 100	193,30 €	1 5352 200	198,30 €
		C 25/30	F5	8	1	N	1 5351 100	201,30 €	1 5351 200	206,30 €
WU-Beton. Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F5	16	2	N	1 5352 161	198,20 €	1 5352 261	203,20 €
		C 25/30	F5	8	2	N	1 5351 161	206,20 €	1 5351 261	211,20 €
EXTRA Fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton										
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F6	16	2	E	1 5362 161	201,20 €	1 5342 290	206,20 €
		C 25/30	F6	8	2	E	1 5361 161	209,20 €	1 5341 290	214,20 €
	XC4 XF1 XA1	C 30/37	F6	16	2	E	1 6562 100	202,30 €	1 6362 200	207,30 €
		C 30/37	F6	8	2	E	1 6361 100	210,30 €	1 6441 200	215,30 €

BETON FÜR SICHTFLÄCHEN

Sichtbeton - besonders hell										
Sichtbeton	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F3	16	2	N	1 5332 125	193,60 €	1 5332 225	198,60 €
Sichtbeton	XC4 XD1 XF1 XA1	C 25/30	F4	16	2	N	1 5342 125	197,10 €	1 5342 225	202,10 €
		C 25/30	F4	8	2	N	1 5341 125	205,10 €	1 5341 225	210,10 €
		C 30/37	F3	16	2	N	1 6532 125	198,10 €	1 6532 225	203,10 €
Sichtbeton	XC4 XD1 XF1 XA1	C 30/37	F4	16	2	N	1 6542 125	201,60 €	1 6542 225	206,60 €
		C 30/37	F4	8	2	N	1 6541 125	209,60 €	1 6541 225	214,60 €

SANDBETON

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	Sortennummer	Preis/m³ mittlere Festigkeitsentwicklung. Normale Witterung	Sortennummer	Preis/m³ schnelle Festigkeitsentwicklung. Kühle Witterung
Sandbeton - nicht güteüberwacht										
Größtkorn 0/4	SZ300	C1	4	-	-	0 1010 130	191,30 €			
	SZ350	C1	4	-	-	0 1010 135	195,20 €			
	SZ400	C1	4	-	-	0 1010 140	200,20 €			
	SZ450	C1	4	-	-	0 1010 145	204,10 €			
Größtkorn 0/8	SB 200	C1	8	-	-	0 1011 120	183,60 €			
	SB 300	C1	8	-	-	0 1011 130	191,30 €			

VERFÜLLBAUSTOFF

Verfüllbaustoff - NEU										
Auffüllmasse mit Sand / Zement	pumpfähig / fest		F6	4	-	S	0 5060 100	215,50 €		
Auffüllmasse mit Sand / Zement	pumpfähig / Spatenlösbar		F6	4	-	S	0 5060 180	200,50 €		

Restmengen des Verfüllbaustoffes sollten nach Möglichkeit auf der Baustelle verbracht werden.
Bei Rücklieferung fallen Entsorgungskosten von 150,00 € / m³ an.

DRAINBETON

Einkorn - / Filterbeton - nicht güteüberwacht										
Drainbeton			C1	32	-	-	0 6013 000	171,90 €		
			C1	16	-	-	0 6012 000	174,00 €		
			C1	8	-	-	0 6011 000	178,10 €		

SAND & KIES

16/32 mm	-	-	32	-	-	0 2003 000	96,00 €		
8/16 mm	-	-	16	-	-	0 2002 000	96,00 €		
4/8 mm	-	-	8	-	-	0 2001 000	96,00 €		
0/4 mm	-	-	4	-	-	0 2000 000	99,00 €		

BETON NACHBEHANDLUNGS- UND ZUSATZMITTEL

DYNAMIQ CURE 3 - NACHBEHANDLUNGSMITTEL

ANWENDUNGSGEBIETE UND EIGENSCHAFTEN

dynamIQ cure 03 ist ein Nachbehandlungsmittel auf Basis einer Paraffindispersion für frisch hergestellten Beton.

Es bedeckt die Oberfläche des Betons und verhindert dadurch dessen Austrocknung.
dynamIQ cure 03 ist geeignet für Betonoberflächen die anschließend nicht beschichtet werden.
Falls die Oberfläche nachträglich beschichtet werden soll, muss der Schutzfilm vollständig entfernt werden (z.B. durch Sand- oder Kugelstrahlen, usw.).

50,00 € / 20 kg Kanister

Durch die optimierte Wirkungsweise bietet es folgende Vorteile:

- Verringert das Auftreten von plastischem Schwinden
- Verbessert das Schwindverhalten
- Reduziert die Staubbildung
- Ersetzt konventionelle Nachbehandlungsmethoden wie die dauernde Bewässerung der Oberfläche
- Empfohlene Dosiermenge 150–250 g/m²

DYNAMIQ CURE 10 - GLÄTTHILFE UND ZWISCHENNACHBEHANDLUNGSMITTEL

ANWENDUNGSGEBIETE UND EIGENSCHAFTEN

dynamIQ cure 10 ist ein Hilfsmittel zur Herstellung von hochwertigen Betonoberflächen.

Es vermindert den Verlust der Feuchtigkeit vor der endgültigen Oberflächenveredelung und verbessert die Glättfähigkeit von klebrigen, frischen, angesteiften, angetrockneten oder mattfeuchten Betonoberflächen. Bei der Produktanwendung wird die Austrocknung der Oberfläche (Elefantenhaut) vermindert und die Glättbarkeit vom Beton wesentlich verbessert.

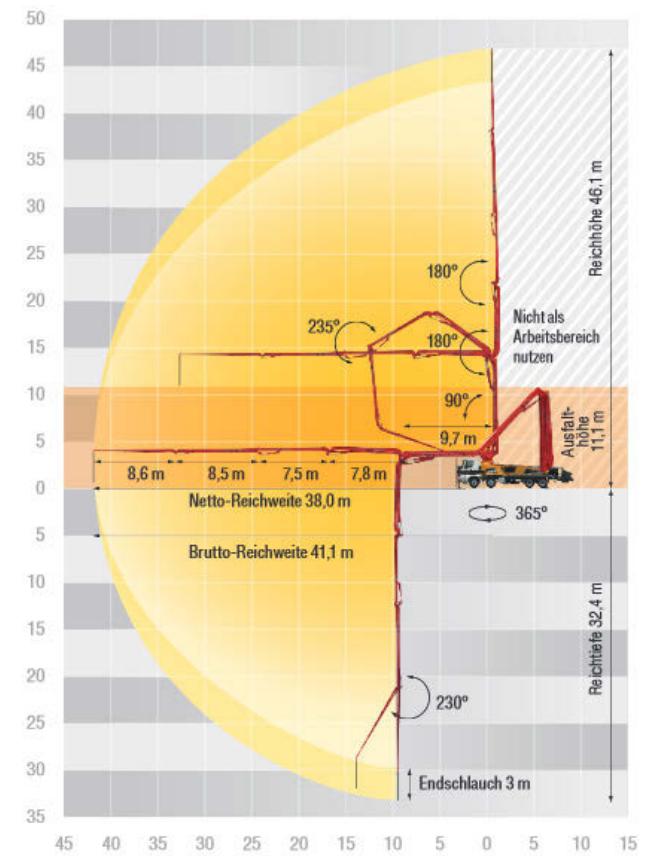
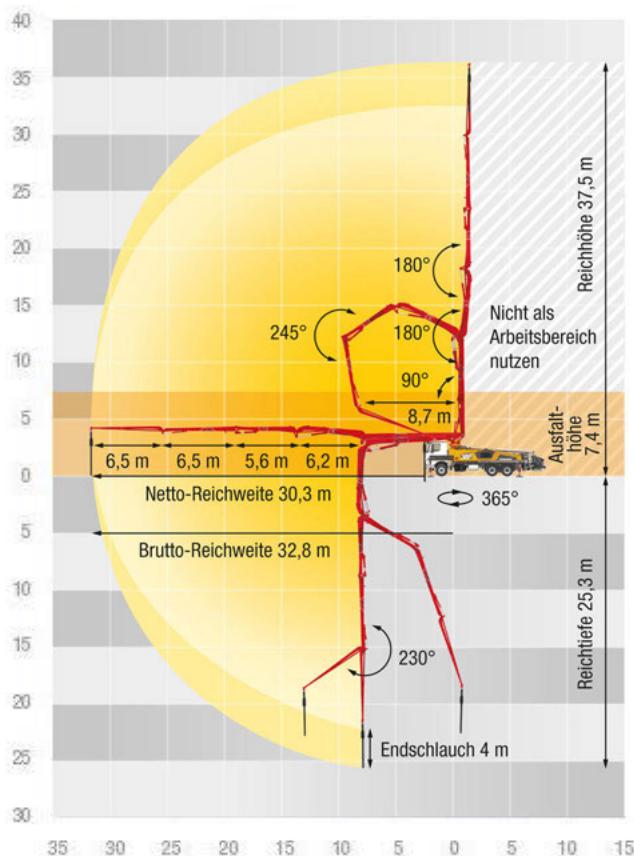
Eine Nachbehandlung der endgültigen Oberfläche (Abdecken, Nachbehandlungsmittel, usw.) entfällt nicht!

93,60 € / 20 kg Kanister

Vorteile:

- Vermindert den Verlust von Feuchtigkeit
- Vermindert die Rissbildung aufgrund von plastischem Schwinden
- Verbessert die Hydratation des Zementes, erhöht die Oberflächenhärte, sowie die Beständigkeit gegen mechanische und chemische Beanspruchung
- Verringert Ausblühungen
- Empfohlene Dosiermenge 100–200 g/m²

BETONPUMPEN



Alle Daten max. theoretisch.

* Aufbau- und ausstattungsabhängig können Maße und Gewicht abweichen.

Alle Daten max. theoretisch.

* Aufbau- und ausstattungsabhängig können Maße und Gewicht abweichen.

PREISLISTE FÜR BETONPUMPENEINSATZ

BETONPUMPE MIT VERTEILERMAST

Betonpumpe Dispo: Tel. +49 (0)8092 - 854 606 10

Pumpen in anderen Mastgrößen sind auf Anfrage erhältlich!

Betonpumpe	Einheit	M 28	M 38	M 47
Mindesteinsatzpauschale	Preis / Einsatz	630,00 €	960,00 €	1.570,00 €
bis 20 m ³	Preis pauschal	630,00 €	960,00 €	1.570,00 €
bis 30 m ³	Preis pauschal	892,00 €	1.150,00 €	1.830,00 €
bis 50 m ³	Preis / m ³	27,60 €	34,10 €	47,70 €
bis 75 m ³	Preis / m ³	26,20 €	32,70 €	46,30 €
bis 100 m ³	Preis / m ³	25,10 €	30,90 €	43,30 €
bis 150 m ³	Preis / m ³	24,10 €	29,30 €	40,30 €
über 150 m ³	Preis / m ³	21,10 €	27,20 €	35,80 €
Mindestfördermenge	m ³ / Std.	18	20	25
Stundensatz (auch bei Wartezeit)	Preis/Std.	375,00 €	458,00 €	701,00 €

Sonderleistungen + Zuschläge				
Standortwechsel auf der Baustelle	Preis / Wechsel	95,00 €	95,00 €	120,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit am Einsatzort	Preis pauschal	215,00 €	215,00 €	215,00 €
Faserbetone	Preis / m ³	4,20 €	4,20 €	4,20 €
Rohr/Schlauchleitung DN 65 bis DN 100	Preis / lfm	9,50 €	9,50 €	9,50 €
Auf- oder Abbau der Rohr-/Schlauchleitungen Ohne Hilfspersonal, zusätzlich	Preis / lfm	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Nachtzuschlag Mo.-Fr. ab 20:00-06:00 Uhr	Preis / Std.	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Samstagzuschlag von 06:00-20:00 Uhr	Preis / Std.	106,00 €	106,00 €	106,00 €
Sonn- und Feiertagszugschlag	Preis / Std.	nach Vereinbarung		
Vergebliche Anfahrt	Preis pauschal	315,00 €	420,00 €	840,00 €
Zuschlag 2. Maschinist	Preis / Std.	60,00 €		
Energiekostenpauschale*	Preis / m ³	0,80 €		

*Wir behalten uns vor, die Energiekostenpauschale je nach Entwicklung, anzupassen.



Hinweis für Betonpumpenabrechnung: Auf Sonderleistungen, Zuschläge, Mindesteinsatzpauschalen und Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge werden keine Rabatte gewährt. Betonpumpeneinsätze sind Dienstleistungen und nicht skontierbar.

Bei kurzfristiger Stornierung < 14 Stunden greift die Mindesteinsatzpauschale der bestellten Mastgröße. Der

Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- 1.) Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie einen gesicherten Standplatz.
- 2.) Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauchleitungen.
- 3.) Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlemme zur Verfügung zu stellen.
- 4.) Stromleitungen müssen isoliert bzw. abgeschaltet werden.
- 5.) Reinigungsmöglichkeit der Schlauchleitungen auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt werden.
- 6.) Bei Sonderbeton (Faserbeton) muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.

Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos, anderenfalls ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 100,00 Euro zu entrichten.

FLIESSESTRICH AUS DEM FAHRMISCHER

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Kurzbezeichnung	Festigkeitsklasse	Biegezugfestigkeit	Sortennummer	Preis €/m ³ ab Werk Söchtenau zzgl. Fracht
ZEMENT - Fließestrich					
Wohn- und Gewerbebau, Innen- und Außenbereich, Frost, kein Taumittel	CT	C 20	F 4	8 7651 040	285,00 €
Lieferung Fließestrich ab Werk Söchtenau bis Wiederankunft Werk Söchtenau pro Fahrnischer					85,00 € / Std.
Estrichpumpe inkl. Schwabbelstangen					
Einsatzzeit von Ankunft bis Abfahrt (mindestens 350 € + Anfahrt s.u.)					100,00 € / Std.
Anfahrtspauschale bis zu 30 km ab Werk Söchtenau					100,00 €
Anfahrtspauschale ab 30 km bis 45 km ab Werk Söchtenau					150,00 €
Anfahrtspauschale ab 45 km bis 60 km ab Werk Söchtenau					200,00 €
Pumpleitung bis 30 m					frei
Pumpleitung ab 30 m					4,50 € / lfm
Estrichpumpen sind Dienstleistungen und nicht skontierbar.					
Zusatzprodukte und Zuschläge					
Absperrwinkel 2,0 m					5,00 € / Stk.
Heizzuschlag					9,50 € / m ³
Entsorgung von Restestrich > 0,5 m ³					200,00 € / m ³
Samstagslieferungen					auf Anfrage
Messstellen					6,00 € / Stk.
Für eventuell anfallende Erschwerniszulagen (Bergzuschlag, Kettenmontage, etc) kommt unsere aktuelle Preisliste für Transportbeton zur Anwendung. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.					
Fugen - Nachbehandlung - Sinterschicht					
Das Erstellen von Dehnungsfugen ist unbedingt notwendig. Fugen in Türdurchgängen sind generell vorzusehen. Das Anlegen erfolgt analog zum bekannten konventionellen Zementestrich. Die Feldgrößen dürfen 40 m ² nicht überschreiten. Die Fugen müssen vor der Verlegung gestellt werden.					
CemFlow darf nicht kugelgestrahlt werden. Dies führt zur Zerstörung des gesamten Oberflächengefüges des Estrichs und mindert deutlich die Oberflächenhaftzugfestigkeit. In den ersten 3 Tagen ist der eingebaute Estrich vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Oberfläche muss angeschliffen werden (Entfernung der Sinterschicht). Der Zeitpunkt des Anschleifens ist abhängig von den Witterungs- und Baustellenbedingungen. Erfahrungsgemäß liegt dieser bei 2 bis 6 Tagen nach der Verlegung.					
An der Oberfläche können in der Sinterschicht Risse auftreten. Dabei handelt es sich um rein oberflächennahe ca. 2 bis 3 mm tiefe „Risse“, welche die Gebrauchtauglichkeit und das Tragverhalten der Estrichkonstruktion nicht negativ beeinflussen. Ebenso kann jeder handelsübliche Oberbelag aufgebracht werden. Durch intensiveres Schleifen können diese „Risse“ entfernt werden. Bei diesen speziellen oberflächennahen „Rissen“ handelt es sich um keinen Produktfehler und stellen somit auch keinen Reklamationsanspruch gegenüber dem Herstellwerk dar.					



ZUSATZLEISTUNGEN + PREISINFORMATIONEN

PREISBASIS		ZUSCHLÄGE			
<p>Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). Der Frachtanteil beträgt 30,00 €/m³ und ist nicht skontierbar.</p>		<p>Zusatzmittel/Zusatzstoffe Zugabe von Verzögerer ab Konsistenz F2 wirksam Verarbeitbarkeit bis 3 Stunden ab Ankunft</p> <p>Zugabe von Mikrofasern (600 g/m³): Achtung: Keine statische Anrechenbarkeit!</p> <p>Zugabe von Forta-Ferro-Makrofasern</p> <p>Zugabe/Einmischung von gestelltem Material Sofern Zusatzmittel/Zusatzstoffe bauseitig gestellt werden, berechnen wir für die Zugabe bzw. Einmischung. Die dadurch entstehende Veränderung des Betons durch fremde Zusätze entbindet uns von der Gewährleistung.</p>			
ZUSCHLÄGE					
Energiekostenzuschlag Unterjährige Anpassungen möglich	8,00 €/m³				
CO₂-Zuschlag	5,80 €/m³				
Mautumlage	2,00 €/m³				
Frachtausgleich Bei Abnahme unter 6 m³ je Lieferung wird für die zu 5 m³ fehlende Menge ein Zuschlag berechnet.	33,00 €/m³				
Wartezeit/Entladezeit Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro m³ beträgt 10 Minuten. Bei Überschreitung der Warte- bzw. Entladezeit werden 25,00 €/15 Minuten/Fahrnischer berechnet. Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1/DIN 1045-2, entfällt die Gewährleistung.	25,00 €/15 Min.				
Entladung mit Schüttrohr (auf Anfrage):	80,00 €/pauschal				
Lieferbereitschaft Lieferungen außerhalb der Regellarbeitszeiten werktags zwischen 19.00 und 22.00 Uhr	5,00 €/m³				
Lieferung samstags zw. 7.00 und 12.00 Uhr	15,00 €/m³				
Konditionen für andere, von der Regellarbeitszeit abweichende Lieferzeiten	nach Vereinbarung				
Winterbetrieb Werk für alle Produkte von 01.12. bis 15.03.	4,00 €/m³				
Heizzuschlag (wenn geheizt wird)	8,00 €/m³				
Rückbeton Recyclingkosten für zurückgenommenen Normalbeton	60,00 €/m³				
Lieferscheinausdruck Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüten	2,00 €/m³				
Aufpreis CEM III/A-32,5 N-LH	5,00 €/m³				
ENERGIEKOSTENZUSCHLAG					
<p>Aufgrund der derzeitigen extremen Kostensteigerungen in den Bereichen Energie- und Treibstoffkosten, sowie der enorme Energiekostenanstieg bei der Herstellung von Zementen und weiteren Bindemitteln behalten wir uns vor, bei außerplanmäßigen Erhöhungen den aktuellen Energiekostenzuschlag anzuheben und auch unsere Preise infolge gesetzlicher Änderungen in Zusammenhang mit der Erhöhung der CO₂ Abgabe anzupassen</p>					
LABORLEISTUNGEN					
<p>Unser Beratungsteam aus Betontechnologen unterstützt Sie mit Informationen im Bereich Laborleistungen und bietet Ihnen folgende Leistungen an: Betonprüfungen auf der Baustelle, zerstörungsfreie Prüfungen am Bauteil, Farb-/Sichtbeton Musterplatten etc., Probewürfel je Serie (3 Stk.) inkl. Prüfzeugnis (ersetzt keine ÜK 2-Überwachung)</p>		220,00 €			
KONDITIONEN					
<p>Rechnungsstellung Die Abrechnung erfolgt über den anerkannten Baustoffgroßhandel unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sonderleistungen und Zuschläge sind nicht skontierbar.</p>					
VERWALTUNG					
Nachsenden von Lieferscheinen		5,00 €/Stück			
HINWEISE					
<p>Während der kalten Jahreszeit (etwa Mitte Oktober bis Mitte April) behalten wir uns vor, Portlandhüttenzement mit verringertem Hüttensandanteil einzusetzen.</p> <p>Bei Außentemperaturen unter -10° C bzw. über +30° C können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genormten Betontemperatur nicht gewährleisten.</p> <p>Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.</p>					

BESTELLHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

Betonbestellung

Bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

- » Name und Anschrift des Auftraggebers
- » Baustellenanschrift / -telefonnummer
- » Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge
- » Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/ Bauteilanforderungen (z.B. Sichtbetonanforderung)
- » Lieferzeitpunkt und Einbauart

Bei Bedarfsmengen ab 150 m³ ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAStB-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche - nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichteten Beton ± 3% Gewichts-Toleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrtshöhe min. 4,0 m).

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für Recycling des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch keine evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungs-vorgang.

UFI-Codes

- » Für Betonfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60 gilt:
UFI: P9SQ-JD6D-3002-79D7
- » Für Betonfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66 gilt:
UFI: TCSQ-1DVS-D00J-WMY9
- » Für zementgebundene Baustoffe gilt:
UFI: TCSQ-1DVS-D00J-WMY9

Gewährleistung

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden. Estriche in C1 können nicht verzögert werden. Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabestand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt.

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihr nicht genannt wurden.

Die Anforderungen an die Druckfestigkeitsklasse führen nicht zwingend zum Erreichen der Richtwerte für das E-Modul nach DIN EN 1992-1-1.

Verlängertes Prüfalter

Hinweis für Beton mit Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen oder später: Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf.

Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschafffristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht.

Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

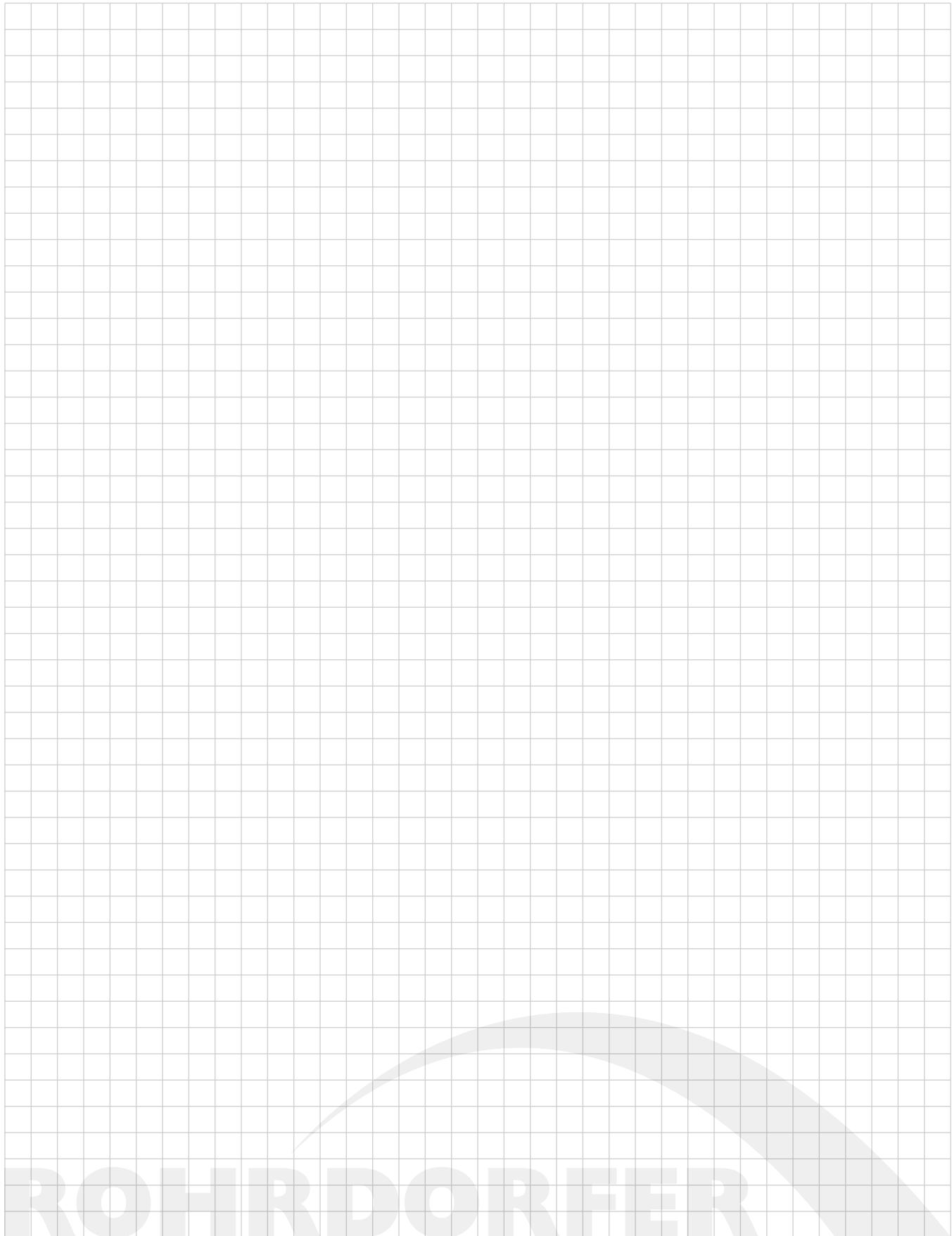
Hinweise

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung).

Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer Zentralen Prüfstelle Eichenkofen durchgeführt.

Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

NOTIZEN



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich, nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. **Stand: 2024**

1 Geltung

- 1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).
- 1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

2 Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zu stande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.
- 2.2 Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.
- 2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/beondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3 Lieferung und Abnahme

- 3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.2 Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:
 - rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur),
 - Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,
 - unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,
 - Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,
 - politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,
 - verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind,
 - höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,
 - sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.
- 3.3 Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.
- 3.4 Nichteinhaltung vereinbarter – ggf. auch gem. Zimmer 3.2 verschobener – Leistungszeiten (Liefer- fristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.

3.5 Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

- 3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- 3.7 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen.
- 3.8 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
- 3.9 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.
- 3.10 Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischen Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4 Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.
- 4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5 Mängelansprüche/Haftung

- 5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmen unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmen unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.
- 5.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.
- 5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.
- 5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.

- 5.6 Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

6 Schadensersatzansprüche

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.
- 6.2 Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkt- Haftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffungsmerkmale bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 6.4 Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungs erleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist sowie bei einer Verletzung von Verkäufer pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7 Sicherungsrechte

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsüber eignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- 7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an diesem Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 S. 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 fort.
- 7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 S. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleicher gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungs- Ansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsüber eignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

- 7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldforderung.
- 7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.
- 7.10 Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8 Preis- und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlands- Absatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- 8.2 Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretenen Änderungen des Frischbetonindexes sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindexes einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 8.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleichtes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.
- 8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9 Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unan gemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10 Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

- 11.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- 11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenaufkommen vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

12 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Rohrdorfer Transportbeton GmbH

Werk Oberndorf / Ebersberg
Rinding 4 | 85560 Oberndorf / Ebersberg

Alle Preise sind Nettopreise ohne USt.

Sie gelten ab 01.01.2026 innerhalb unseres Liefergebietes.

